

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

341 (20.11.1824)

341^{tes} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Prückler.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Baron von Saint Mars.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Proeffler, Präsident.

„ Niederland „ Bourcoud.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 20^{ten} November
1824.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einbringen:
Baden; Nachdem Großherzoglich Badischer Seits bereits in der Commissions-Sitzung vom 13^{ten} l. M. diejenige amtliche Aushunft über den Gegenstand der Proclamation des Rheinschanz-Spediteurs Scharpff mitgetheilt worden, welche bis dahin von der mit der Leitung der Untersuchung dieser Defraudationen beauftragten Großherzoglichen Staats-Behörde, gegeben werden konnte; indessen auch das stadt-amtliche Erkenntniß erfolgt und der von den direct dabei betheiligten Großherzoglichen Unterthanen dagegen ergriffene Recurs, von dem Großherzoglichen Neckar-Kreis-Directorium abgemiesen und das stadtamtliche gesetzliche Verfahren bestätigt worden ist; so kann sich der Großherzogliche Bevollmächtigte augenblicklich nur auf diese weitere nachträgliche Anzeige vordersamst beschränken;
1^o weil die wegen der falschen Declarationen des Schiffers Oberthan und der übrigen Angaben des Königlich Bairischen Herrn Commissionsairs nachträglich angeordnete Untersuchung, den neuesten Nachrichten zufolge, noch nicht geschlossen werden konnte und
2^o der umfassende Bericht über den ganzen Vorgang an die höhere Staatsbehörde, aus diesem Grunde noch nicht abgegangen war; worauf demnach die von dem Unterzeichneten vorbehaltenen weitere Erklärung nunmehr lediglich beruht, welche fortdauernd bei den mit dieser Untersuchung beauftragten Behörden betrieben wird.

Baiern;

A 1.

Baiern; Statt Beantwortung aller Neben Umständen, unter deren Bei-
bringung der Badische Herr Bevollmächtigte immer die Haupt-
sache zu decken und zu umgehen sucht, habe ich die hochverehrten
Mitglieder dieser Commission mit der Klageschrift vorübergehend
bekannt gemacht, welche der Schiffer Oberdhan unter dem 2. Novem-
ber an das Großherzoglich Badische Rhein-Fluss-Directorium
eingeeben hat. Ich will über die Mittel nicht rechten, denn sich die
Mannheimer Stadtbehörde, nach dem Inhalt dieser Klageschrift,
bedient hat, um von dem Schiffer Oberdhan Geständnisse zu erpressen,
welche er für unwahrhaft erklärt. Ich will vielmehr alle diese
Nebensachen umgehen und wiederhole die Hauptsache: weil man
das städtische Verfahren in der Großherzoglich Badischen eben
abgegebenen Erklärung gesetzlich nennt: daß Güter, die in der
Rheinschanze lagen, und aus diesem Hafen, unter Beachtung
aller gesetzlichen conventionellen Vorschriften zu Schiff verladen
und verführt worden, von der städtischen Behörde in Mann-
heim nicht angehalten und noch weniger mittelst Arretierung des
Schiffs gewaltsam ausgeladen werden konnten.

Daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt waren, geht daraus
hervor, daß das Rhein-Octroi-Amt in Mannheim nicht
den geringsten Antheil an Arretierung des Schiffs und der Güter
nahm.

Ich setze meine Erwartungen auf einen der Sache angemessenen
Beschluss hoher Commission, damit durch deren Vermittlung sowohl
den diesseitigen Hoheitsrechten als der freien Rheinschiffahrt und
dem Spediteur Scharpff Genugthuung verschafft, und weitere un-
angenehme Maassregeln entbehrlich gemacht werden.

Baden; Der unterzeichnete Bevollmächtigte beschränkt sich, nach
den bereits über diesen Gegenstand gegebenen Erklärungen, lediglich
darauf, die vorstehende weitere Erklärung des Königlich Baieri-
schen Herrn Bevollmächtigten ad referendum zu nehmen und
gleichzeitig mit diesem Protocolle zur Kenntnissnahme seines
höchsten Hofes zu bringen.

Conclusum.

Die Central-Commission muß lediglich wiederholen, daß sie
das einfache Factum der Arretierung eines in dem Baierschen
Hafen beladenen Rheinschiffs auf dem Strom, als gegen
die

die bestehenden Verträge laufend, forthin betrachtet, und deshalb berechtigt ist, im Namen ihrer, bei der Rheinschiffahrt betheiligten Höfe genügende Auskunft und beruhigende Zusicherung für die Folge zu verlangen: während sie die Entschädigungs-Ansprüche der dabei betheiligten Privat-Personen an die Gerichte verweisen muß. Sie fordert daher den Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten wiederholt auf, baldige Instruction zur Abgabe der verlangten einfachen Erklärung einzuholen, indem der convenirte Termin bereits abgelaufen ist.

Hessen: Hält sich vorläufig noch das Protocoll offen.

Baden: Der Bevollmächtigte wird, unter wiederholter Rückbeziehung auf seine früheren Erklärungen, auch den vorstehenden Beschlufs der Central-Commission unverweilt zur Kenntnißnahme seines höchsten Hofes bringen.

Baiern: Wenn der Großherzoglich Badische Herr Commissair im 335. Protocoll auf die Nassauische Insertion, welche von dem Nickar-Umschlag spricht, bemerkte, daß dieser Gegenstand außer dem Kreise augenblicklicher Verhandlungen liege, so muß ich heute, im Interesse der oberrheinischen Uferstaaten, das Gegentheil darthun.

Das Großherzoglich Badische Nickar-Kreis-Directorium hat unter dem 28. Juli 1820 auf den Bericht des Stadt-Amtes Mannheim vom 3. Juni nämli. Fabio, die Verladung von auswärtigen Ladeplätzen, insbesondere in der Rheinschanze betreffend, folgenden Beschlufs gefaßt:

„Prescribatur dem Stadtaamt.“

„Um dem, dem Interesse des Handels und der Schiffahrt durch
„ das Verladen der Güter an nicht gesetzlichen Ladeplätzen zuge-
„ henden Nachtheile zu begegnen, wird verordnet, daß künftig
„ den hiesigen Schiffen nicht gestattet sei, an einem andern Ort,
„ als an der gesetzlichen Einladestation, Güter zu verladen.
„ Der Zuwiderhandelnde ist, im ersten Betretungsfall, mit einer
„ Strafe von fünfzig Reichsthalern, bei dem zweiten mit hundert
„ Reichsthalern und bei dem dritten, nebst Erlegung einer Denun-
„ ciations-Gebühr von fünfzig Reichsthalern mit dem Verlust
„ des Schiffahrts-Rechtes zu belegen. Nebst dieser Strafe ist
„ der Zuwiderhandelnde gehalten, die Krahn- und Lager-
„ Gebühren, dann Quasgelder gerade so nachzutragen, als ob
„ die Verladung im Hafen geschehen wäre.“

Da

Die Hälfte der gesetzlichen Strafe wird demjenigen als
Denunciations-Gebühr zugesichert, welcher eine Zuwiderhandlung
bei dem Stadtamt zur Anzeige bringt, und deshalb gericht-
lichen Beweis liefert."

Das Stadtamt hat das Zoll-Polizei- und Schiffahrts-
-Personale vom Rhein und Neckar zur Aufsicht anzuweisen,
und von dieser Verfügung den Handelsstand und die Spedi-
-teurs in Kenntniß zu setzen und ihnen zu bedeuten: daß auf
die Anzeige gegen einen Schiffmann unmittelbar die Untersuchung
gegen den zuwiderhandelnden Handelsmann und Spediteur
folgen, dieser seines Speditionsrechts verlustigt, auch ihm das
Recht, ein Transit-Magazin zu halten, wenn er ein solches
hat, genommen werden soll. Man behält sich übrigens wegen
der unweisklich ordnungswidrig ausgeführten Güter die Erhebung der
Kraaken-Lager-Gebühren und Quai-Gelder das Weitere bevor."

Auf solche Weise will man allen Gütern, die den Neckar herunter
kommen, und allenfalls den Rhein abwärts gehen könnten, verhindern,
eine Niederlage in diesseitigem Hafen der Rheinschanze zu finden.
Man straft die Schiffer nicht nur, die solche Güter dahin bringen,
man straft auch die, welche die dahin Gebrachten, Rheinabwärts
verschiffen würden. Man straft die Spediturs, welche die Güter,
aus dem Württembergischen kommend, nach dem Willen der Eigen-
thümer, dem Hafen der Rheinschanze abliefern würden.

Ein anderer Beschluß vom 7. August 1820.

Die Verladungen an jenseitigem Rheinufer, insbesondere in
der Rheinschanze, bestätigt das Gesagte und erhöht einer
Seits die Strenge der Maasregel, um das Monopol der Ladungen
im Hafen zu Mannheim zu sichern.

Der hiesige Schiffervorstand erhält in der Anlage eine Abschrift
eines Beschlusses des Großherzoglichen Preis-Directoriums, um
den Inhalt davon alsbald urkundlich den hiesigen sowohl, als
den in Heidelberg befindlichen Rheinschiffern aus diesseitigem
Auftrag zu ihrer Nachsichtung zu eröffnen."

Da man nunmehr diesseits mit aller Strenge darauf wachen
wird, daß außer dem hiesigen Hafen keine Verladung anders-
weit in der Nachbarschaft durch hiesige Schiffer geschehen
darf, sondern jede Contravention desfalls zur gebührenden Strafe
ziehen wird, so hat der Schifferstand binnen 8 Tagen näher
gutächtlich anher zu berichten, ob es räthlich seij, diesseitige
Schiffer

Ab.

„ Schiffer an den überrheinischen Gütern, welche sich bereits in
„ jenseitigem Noagazin befinden, und demnach auch nur jenseits
„ zu Schiff verladen werden dürften, noch fernere Theil nehmen zu
„ lassen, und ob dann nicht, bloß dem jeweiligen Tourneschiffer dieses,
„ als Ladetour-Quantum, zu gestatten sey? In dieser Hinsicht
„ sieht man zur möglichsten Beförderung bei einer häufigen
„ Güterfrequenz ebenfalls einen nähern Vorschlag entgegen, ob
„ die Herauszahlung an die Genossen für das überschüssende
„ Ladequantum nicht in etwas gemindert, und darnach bei
„ Gleichstellung der 9. Umfahrt die Entschädigung bemessen
„ werden dürfte? „

„ Man erwartet, daß die Bekanntmachung möglichst nach-
„ drücklich und schleunig an die Schiffer geschehen wird, und
„ macht den Schiffsvorstand für den Unterlassungs-Fall
„ verantwortlich. „

Können solche Beschlüsse, zum Nachtheil der Nachbar- der Ufer-
staaten des Neckars und des Rheins gegeben werden? Ist der Transit
nicht mehr frei?

Wenn nun kein gezwungener Umschlag für die Neckargüter in
Mannheim bestünde, wenn man wie sonst die Güter ungehindert von
Schiff zu Schiff ohne gezwungene Expedition weiter bringen könnte,
so würde eine solche Behandlung fremder transitirender Güter gar
nicht statt finden können!

Man muß bei dem Mannheimer Umschlagszwang, wie bei
dem Freistaadter directen Hafen, die früheren Verhältnisse kennen,
wie auch die veranlassenden Gründe, um über den rechtlichen Bestand
einer solchen neuen Belastung der Schifffahrt richtig urtheilen zu
können!

An dem Neckarausfluß bestand früher nur ein freiwilliges ein-
faches Umladen ohne Expeditions- und Umschlags-Formalitäten aus
dem Rheinschiff in das Neckarfahrzeug und aus diesem in jenes. Die
einzige Expedition blieb bei dem natürlichen Umschlag zu Heilbronn
natürlich, weil hier die Güter die Wasserstrasse verlassen müssen,
um auf der Achse weiter über Land gebracht zu werden, und um-
gekehrt, weil die vom Lande herkommenden Güter, hier erst die
Wasserstrasse erreichen! Die Churfürstliche Regierung hielt eine
zweite Expedition in Mannheim wegen Vertheuerung, so sie für
den Transport in dieser Richtung hätte verursachen müssen, für
so verderblich, daß sie dieselbe den dasigen Handelsleuten bei Ver-
lust ihres Unterthanen-Rechts untersagte, dabei noch die Wagen
und

und Frachten Abgaben - so wie die Zölle auf dem Neckar um ein beträchtliches verminderte, alles um diese Strafe gegen die Concurrenz zweier anderer in Sicherheit zu setzen. Da aber die anderen Concurrenzstraßen auch zum Theil bei späterer Länder-Vertheilung unter die Großherzoglich Badische Hoheit fielen, versirten jene Betrachtungen, und die Beweggründe, die Neckarstrasse zum Nachtheile ihrer beiden Concurrenten mittelst eines Opfers von 10,833 fl. 40 Kr. als zu welcher Summe man den jährlichen Verlust des Aerariums durch die angeführten Nachlassungen an Zoll und andere Abgaben anschlug zu begünstigen.

Die Folge war, daß diese Nachlassungen mit einiger Ausnahme zu Gunsten der Mannheimer Expedition eingezogen wurden. Man hatte nemlich kurz zuvor Mannheim mit den beiden Häfen Struch und Freistaadt zu ausschließlichen Ein- und Ausladehäfen des badischen Antheils des Oberrheins erklärt, und unmittelbar darauf an erstem Platze einen gezwungenen Umschlag mit Expedition nach Heilbronn angeordnet, weil, wie das Prescript sagt die bis dahin bestandene directe Fahrt von Frankfurt und Mainz nach Heilbronn, durch die vermöge der Octroi-Convention hervor-gebrachte neue Schiffahrt-Einrichtung unterbrochen, und ein nothwendiger Abstoß der Neckargüter auf die Leichtschnelle in Mannheim begründet worden, welches aber der Fall nicht war, indem durch keine einzige Disposition jener Convention das Befahren der Nebenflüsse aus dem Rhein und umgekehrt untersagt worden.

Der angegebene Grund, in welchem die neue Bestimmung dieses Umschlags ihre Gewährleistung erhalten sollte, war also bloß aus Worten zusammengesetzt, hinter welchem vielleicht finanzielles Interesse oder auch guter Wille, die Stadt Mannheim zu begünstigen, hervorleuchten.

Unter diesen Umständen, wo die alten Herkommen und gegenseitigen Rechte von Großherzoglich Badischer Seite völlig aufgehoben wurden, muß ich eines alten Vertrags zwischen Churfürst und Churmainz gedenken, vermöge welchem 1719 den Neckar-Schiffern, Antheil an der Schiffahrt des Oberrheins gegeben wurde. Von dieser Zeit an fahren wie dormalen noch 13 Neckarschiffer, wie Rheinschiffer, auf dem Rhein.

Da nun Baden die für die Neckarstrasse bestandenen Begünstigungen dem rheinischen Handel entzogen hat, da die Güter nicht mehr mit jener Leichtigkeit und Freiheit nach den rheinischen Häfen

Häfen gebracht werden können, so kann auch den Neckarschiffern, die früher durch jene Freiheiten erworbene Fahrt auf dem Rhein nicht ferner gestattet werden, besonders da durch diese 13. Neckarschiffer wenigstens eben so viele Güter auf dem Rhein verfahren werden, wie durch die Baiarischen und Hessischen Intermediär-Schiffer oberhalb Mainz.

Wenn ich die hier angeführten Umstände an jene anreihe, die ich bei der Freistädter Fahrt erwähnte, so geht aus dem Ganzen hervor, daß Baden keine andere Absicht hat, als seinen Schiffern und seinen Häfen die Schifffahrt und den Handel des Oberrheins in die Hände zu liefern. Die Anwendung aller gerechten Mittel hierzu, kann nicht mißbilliget werden; willkürliche und conventionswidrige Maaßregeln; ich rechne alle Verfügungen unter diese Kategorie, welche den freien Handelsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen stören; können aber zur Erreichung solcher Zwecke nicht zugegeben werden.

Der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte hat daher am rechten Orte und zu rechter Zeit auf dieses Hinderniß am Neckar aufmerksam gemacht, woraus die Folge hervorgeht, daß es billig wäre, da von Großherzoglich Badischer Seite der Tractat von 1769 und die gegenseitigen Verbindlichkeiten gebrochen sind, den Neckarschiffern die Fahrt auf dem Rhein untersagt wurde - bis der Status quo mit Aufhebung des gezwungenen Umschlags am Neckar hergestellt würde. Ich überlasse es übrigens den hohen Einsichten der verehrten Mitglieder der Central-Commission, vorzuschlagen, zu deren Beitritt und Genehmigung ich die Ermächtigung von meiner allerhöchsten Regierung nachsuchen werde.

Baden, Auf die von dem Königlich Baiarischen Herrn Bevollmächtigten so eben, bezüglich auf die in dem 335. Protocoll vom 20. v. M. enthaltenen Herzoglich Nassauische Insertion, zu Protocoll gegebene weitere Erklärung, kann sich der Großherzogliche Bevollmächtigte, aus den in seiner Antwort auf jene Insertion angegebenen Gründen unter Wiederholung der Bemerkung, die bei jener Veranlassung gemacht wurde, nur darauf beschränken, auch diese Erklärung lediglich ad referendum zu nehmen, sich das Protocoll offen, und dem Ermessen seines höchsten Hofes alles Weitere in dieser Beziehung, unter Reservierung aller diesseitigen Hoheits-Rechte, vorzubehalten.

Alle übrige Herrn Bevollmächtigte hatten sich das Protocoll offen.

§ II.

§ II.

Bericht der Verwaltungs-Commission d.d. 15. Novemb. N^o. 2014-2131,
2300-2216
die Begleitungs-Kosten von den Güter-Ladungen betreffend, die auf dem
durch das Königlich Preussische Gebiet fließenden Rhein verschifft werden.

Conclusum.

Die Central-Commission beschließt, daß vorstehender Bericht der Ver-
waltungs-Commission, und die als Beilage angelegene Erklärung des
Preussischen Haupt-Steuer-Amtes in Colln vom 2. v. Mts. in das
Haupt-Protocoll aufzunehmen, und der Königlich Preussische
Herr Bevollmächtigte um baldige genügende Erklärung und Ein-
leitung zur abhülfflichen Maassnahme aufzufordern sey, indem nach
den bestehenden Verträgen kein Schiffer gezwungen werden könne, seine
Ladung an den Grenzen auf dem Strom zu brechen, und noch weniger
Begleitungs-Kosten zu bezahlen, welche bloß im einseitigen Interesse
eines Rheinstaats veranlaßt werden.
Preussen; Hält sich das Protocoll offen.

§ III.

Hessen; In Beziehung auf meinen in der jüngsten 3/40. Sitzung gemachten
Antrag wegen nothdürftiger Herstellung der Leinpfade beehre ich mich hoch-
verordneter Central-Commission zur Kenntniß zu bringen, daß ich auf
meinen in dem übereingekommenen Sinne gleich unterm 13. d. erstatteten Bericht
bereits von meiner höchsten Behörde die Benachrichtigung erhalten habe,
daß dieselbe der einschlägigen diesseitigen Verwaltungs-Stelle zur Ausführung
der dringendsten Arbeiten an den durch die jüngste Ueberschwemmung beschä-
digten Wasserbauten, zu den für Wsr. schon bewilligten Crediten noch einen Sup-
plementar-Credit von 20,000 flw. unter der Bestimmung eröffnet hat, davon
insbesondere und vorzüglich zu Herstellung der beschädigten Leinpfade Ge-
brauch zu machen, und die Arbeiten dergestalt zu beschleunigen, damit die für
die Schifffahrt durch Beschädigungen an den Leinpfaden entstandenen Hin-
dernisse baldmöglichst entfernt werden.

Da die Herstellung der fast überall unbrauchbar gewordenen Leinpfade für
die gesammte Rheinschifffahrt und so auf alle Uferstaaten ein gemeinsames
Interesse hat, so dürfte es angemessen seyn und ich trage darauf an, wenn die
Herrn Bevollmächtigten dasjenige, was desfalls für ihre respectiven Ufer-
Strecken angeordnet worden, durch das Organ der Central-Commissions-Pro-
tocolle sich einander wechselseitig amtlich mittheilen wollten.

Conclusum.

Die Mitglieder der Central-Commission werden den geeigneten Gebrauch von dieser Mittheilung machen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gen. Bücherl. von Nau. Baron von St. Mars. Verdier. von Preussler, Pesatt, Bourcard.
Jacobi

Für gleichlautende Expedition
Der zeitliche Praesident der Central-Commission

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Anlage zu dem 3. 11. Protocoll vom 20. November 1824 / 3. II. /

N^o: 2014 2151.
2500 - 2216.

Die Schiffs-Begleitungs-Kosten
längs der Königlich Preussischen Strom-
stücke des Rheins, die darüber erhobenen
Beschwerden, und deren nähere Untersuchung
betreffend.

In Gemässheit verhehllichen Prescriptes vom 8. September l. J. Zahl
1660 haben wir sowohl die Erhebungs-Ämter der Rheinschiffahrts-
Gebühren zu Coblenz und Coeln, als auch die Verwaltungs-Präthe der Schiff-
segilden zu Mainz und Coeln aufgefordert, sich hinsichtlich der bis-
her längs der Königlich Preussischen Rheinstücke erhobenen Schiffs-
begleitungs-Gebühren ausführlich zu äussern.

Was uns hierauf zur näheren Erörterung dieses Gegenstandes zugekommen
ist, geruhe eine h. Central-Commission aus der abschriftlichen Anlage der
Antwort des Coelner Mauthamtes zu erschen.

Da die Schiffsbegleitung einzig und allein die Sicherheit der Frachten
der Königlich Preussischen Mauth zum Zwecke hat, so erscheint es
nach unserm unmaßgeblichen Gutachten eben so gerucht als billig, dass
die dadurch verursachten Kosten nur allein von derjenigen Adminis-
tration getragen werden, zu deren Sicherheit die Mauthregel zur Schiffs-
Begleitung besteht, dass daher auch der Handels- und Schifferstand
nicht mit dergleichen in der Octroi-Convention keineswegs begründeten
Abgaben belastet werden dürfe.

Mainz am 15. November 1824

Die prov. Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt
Tschhart

rat. Orth.

An die hochpreussliche
Central-Commission für
die Rheinschiffahrt
in Mainz

Abschrift.

Coeln am 7^{ten} October 1824.

Die Schiffsbegleitungskosten auf der Königlich
Preussischen Stromstrecke betreffend.

ad Num 1970 vom 20^{ten} September l. J.

Einer hohen Stelle beehret sich unterzeichnetes Amt in der Anlage Abschrift
der vom hiesigen Königlichem Haupt-Steueramte erhaltenen Antwort
auf die an dasselbe im Nebenbetriff gemachte Anfrage gehorsamst mitzu-
theilen, welche über die Fälle, wo den Schiffen die Begleitungskosten zu
Last fallen, ganz bestimmte Auskunft giebt.

Dem Amte bleibt daher über diesen Gegenstand nichts ferner zu bemerken.

Königliches Rhein-Zoll-Amt

Gez. Eichhoff.

Für gleichlautende Abschrift

Gez. Orth.

An Eine Hochlöbliche Verwaltungs
Commission der Rheinschiffahrt in Mainz.

N^o 155.

Abschrift.

Einem Königlichem Wohlloeblichen Rheinrollamte, erwidern
wir auf das gehete Schreiben vom 30^{ten} v. M. das auf der Königlich
Preussischen Rhein-Strecke für ein transitirende Güter des Staat allein
die Begleitungs-Kosten trägt, bei vermischten Ladungen aber jene
Kosten im Betrage von 20 Silbergg. per Tag für jeden Begleiter, deren
gewöhnlich zwey auf jedes Fahrzeug kommen, von den betreffenden
Schiffen eingezogen werden.

Coeln den 2^{ten} October 1824.

Königliches Haupt Steuer Amt

Gez. Schniewind, Keuler, Beuter.

Für gleichlautende Abschrift

Gez. Orth

Ein Königlichem Wohlloeblichem
Rheinroll-Amt

hier.

N^o 3158/24